

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstags
und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

Nr. 150.

Donnerstag, den 18. December

1884.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Montag, den 22. December 1884, Nachmittags 3 Uhr
im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amthauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 15. December 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Jhr. v. Wirsing.

E.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 16. Stück vom laufenden Jahre erschienen und enthält dasselbe unter Nr. 73: Verordnung zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Gesetzes vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend; vom 20. October 1884. No. 74: Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zur Erbauung der Müllengrundeisenbahn betreffend; vom 21. October 1884. Nr. 75: Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Theilstrecke Döbeln-Müglern der Döbeln-Müglern-Oschayer Secundäreisenbahn betreffend; vom 24. October 1884. Nr. 76: Bekanntmachung, die Einsendung von Ueberflüssen u. Rechnungsabzählungen der Arbeiter-Kranken- u. der eingeschriebenen Hülfsklassen

betreffend; vom 27. October 1884. Nr. 77: Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Secundär-Eisenbahn Zittau-Reichenau-Marxersdorf betreffend; vom 27. October 1884. Nr. 78: Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadt Löbnitz betreffend; vom 5. November 1884. Nr. 79: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch vom 25. April 1884 betreffend; vom 17. November 1884.

Ferner sind vom Reichsgesetzblatte die Stücke 30—34 vom laufenden Jahre erschienen und enthalten dieselben unter Nr. 1570: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags; vom 11. November 1884. Nr. 1571: Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken; vom 10. November 1884. Nr. 1572: Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea; vom 26. November 1883. Nr. 1573: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Billa; vom 4. December 1884. Nr. 1574: Gesetz wegen Ergänzung des § 100 e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. S. 233 ff. von 1881); vom 8. December 1884. Nr. 1575: Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution des Rentanten der Patentamtstasse; vom 8. December 1884.

Sämmtliche Stücke liegen zu Jedermann's Einsichtnahme an hiesiger Rathsstelle aus.

Eibenstock, den 17. December 1884.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bg.

Der Hochverrathsprozess gegen Reinsdorf und Genossen.

Am Montag hat vor dem Reichsgericht in Leipzig ein Prozeß begonnen, der zum ersten Male mit furchtbarer Deutlichkeit zeigt, daß auch in Deutschland die Anfänge für eine anarchische Bewegung vorhanden sind oder . . . wir wollen sagen: vorhanden waren. Attentate einzelner Personen gegen einzelne sind leider nichts Neues; in dem Mord hat der Fanatismus aller Zeiten das Mittel zu erblicken geglaubt, um zu seinem Ziele zu kommen. Aber die Weltgeschichte ist das Weltgericht; sie verzeichnet nur sehr wenige Fälle, in denen der Mörder das erreichte, was er durch seine That erhofft hatte. In den allermeisten Fällen dagegen schlagen die Folgen der That in das Gegenteil der gehegten Erwartungen um.

Das von Reinsdorf geplant gewesene Attentat auf dem Niederwald ist schon in der bloßen Vorstellung eine der scheußlichsten Thaten, welche die Weltgeschichte je zu verzeichnen gehabt hätte, wenn sie zur Ausführung gebracht worden wäre. Im größeren Publikum sind die Einzelheiten derselben bisher noch wenig bekannt geworden. Bekanntlich war es der Abg. Richter-Hagen, welcher zuerst den umgehenden Gerüchten offenen Ausdruck gab und damit eine Erklärung seitens der Regierung hervorrief. Der erste Eindruck dieser Erklärung war allerdings, daß die Bestürzung zu schwarz male. Seitdem haben aber gerichtsseitig eingehende Untersuchungen stattgefunden und dieselben haben in Verbindung mit dem offenen Geständnis mehrerer der Angeklagten die ersten Angaben vollständig bestätigt.

Das Geständnis des Angeklagten Rupsch ergibt, daß er in Gemeinschaft mit dem Mitangeklagten Ruchler von dem Schriftsetzer Reinsdorf in Elberfeld aufgerebet und bestimmt worden war, während der Niederwald-Feier ein Dynamit-Attentat gegen den Kaiser, die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, sowie die übrigen Fürstlichkeiten und hohen Würdenträger zu verüben. Der Plan war raffiniert genug angelegt; die beiden erstgenannten Angeklagten hatten eine etwa zwei Kilo Dynamit enthaltende Steinkrute in eine Drainage gesteckt, welche quer unter die zum Denkmal führende Straße hinlief. In die Krute war eine lange Zündschnur eingelassen, deren anderes Ende in den nahen Wald geführt wurde. Die Schnur selbst wurde mit Gras und Laub bedeckt. Zwischen Rupsch und Ruchler war nun verabredet worden, den Kaiser und seine Umgebung bis auf 50 Schritt an die Drainage herankommen zu lassen, dann die Schnur mit einer brennenden Cigarre anzuzünden, und so die Katastrophe herbeizuführen.

Wenn nun den Angaben des Rupsch Glauben zu schenken ist, so war er es, der das Attentat — das

furchtbarste, das je die Welt erlebt hätte — verhindert hat. Er behauptet nämlich, bei der Ankunft des Kaisers die Zündschnur absichtlich statt mit einer brennenden, mit einer kalten Cigarre berührt zu haben. Ruchler hatte sich unterdessen entfernt, um die Wirkung der Explosion von Weitem zu beobachten. Als letztere ausblieb, kam er sehr ungehalten zurück, es wurde neuer Schwamm an das Ende der Schnur gelegt, da der alte, nach Angaben Rupsch's, die er dem Ruchler machte, nicht habe fangen wollen, und nun bestimmte, daß das Attentat ausgeführt werden sollte, wenn die Fürstlichkeiten von der Denkmalweiche auf demselben Wege wieder zurückkehren würden. Rupsch behauptet aber, die Zündschnur heimlich durchschnitten zu haben und so konnte auch diesmal die Explosion nicht erfolgen, obwohl die Schnur bis zu der Schnittstelle abbrannte.

Der Kaiser, der deutsche Kronprinz, viele deutsche Fürsten und Prinzen, Moltke und hundert andere hohe Beamte, Tausende von bürgerlichen Festheilnehmern haben am Tage der Denkmalweiche auf dem Niederwald ahnungslos zweimal jene gefährliche Stelle passiert, in deren Tiefe der Tod in schrecklicher Gestalt lauerte. Waren es plötzlich eintretende Bewusstseinsbisse, war es Feigheit — denn auch zum furchtbarsten Verbrechen, wenn es mit kalter Ueberlegung vollführt wird, gehört eine gewisse Art von Muth —, war es vielleicht, entgegen den Angaben Rupsch's, ein glücklicher „Zufall“, der die Katastrophe hintanhaltete . . . genug, die fürchterliche That ist nicht geschehen, — so satanisch sein erdacht und vorbereitet sie auch war. Das höchste Gericht des Reiches hat nun seines Amtes zu walten.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die deutsche Kriegsflotte besteht nach der Rang- und Quartierliste für 1885 aus folgenden Schiffen: 13 Panzerschiffe, 14 Panzerfahrzeuge, 9 Kreuzer-Fregatten, 11 Kreuzer-Korvetten, 5 Kreuzer, 4 Kanonenboote, 8 Aviso's, 9 Schulschiffe, 1 Vermessungs-Fahrzeug, 2 Transport-Fahrzeuge, 11 Fahrzeuge zum Hafendienst, 9 Lotsen-Fahrzeuge und Feuerschiffe.

— Mänster. Bei dem 13. Infanterie-Regiment wird gegenwärtig eine Uebung vorgenommen, von welcher Nachstehendes mitgeteilt wird: Aus Unteroffizieren und Mannschaften sämtlicher zwölf Kompagnien des Regiments ist eine Sonder-Kompagnie formirt und unter ein eigenes Kommando gestellt. Diese Kompagnie hat die Aufgabe, täglich mit Ausnahme einiger Ruhetage, vierzehn Tage lang vollständig kriegsmarschmäßig ausgerüstet etwa sechs Stunden Marsch- und Felddienst-Übungen vorzunehmen und wird während dieser Zeit nach einer bestimmt

vorgeschriebenen Diät verpflegt. Die Verpflegungsportionen bestehen meistens aus Konserven und solchem Material, welches im Falle eines Krieges am wenigstens dem Verderben ausgesetzt ist und von jedem Soldaten im Nothfalle vorrathsweise mitgeführt werden kann. Die Unteroffiziere und Mannschaften dieser Kompagnie sind auch außerhalb der Dienststunden unter steter Aufsicht, damit sie sich neben der vorbezeichneten Verpflegung nichts Anderes zu Gemüthe ziehen können. Offenbar soll hier eine Probe gemacht werden, in wie weit die Soldaten, welche periodenweise gewogen werden, bei dieser Verpflegung kriegstüchtig bleiben.

— Der Allgemeine Deutsche Musiker-Verband bereitet gegenwärtig eine Petition an den Reichstag um Aufhebung des unbeschränkten Musiciansens der Militärmusiker vor. Als Motive werden u. A. angeführt: „Die bürgerlichen Berufsmusiker haben von allen Seiten die härteste Concurrenz zu erleiden, wie kein anderer Berufsstand. Die Musik darf gewerblich von Jedermann ausgeübt werden, insbesondere auch von Militärpersonen, Reichs-, Staats- und städtischen Beamten, denen sonst in keiner Weise neben ihrer Beamtenstellung ein Gewerbe zu betreiben gestattet ist. Die unaussprechlichen Folgen hiervon sind: Die Militärmusiker sind schon durch ihre militärische Stellung vor Nahrungssorgen thatsächlich geschützt und können ernstlich nicht in die Lage kommen, Mangel zu leiden, selbst wenn der mit dem musikalischen Gewerbebetrieb verbundene Nebenverdienst verringert wird. Die Civilmusiker leiden aber infolge der harten, allseitigen Concurrenz nur zu oft Mangel und müssen überdies auch noch ihr kärgliches Einkommen versteuern, während die Militärmusiker steuerfrei sind.“ Die Petenten wünschen vor Allem, daß den Militärmusikern eine Beschränkung in Bezug auf die Tanzmusik in bürgerlichen Kreisen auferlegt würde.

— In Nordschleswig ist die Zahl der Personen, welche sich dem Eintritte in den Dienst des Landheeres und der Flotte dadurch entziehen, daß sie das Land entweder ohne Erlaubnis verlassen oder sich nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande aufhalten, noch immer so groß, daß die Regierung gegen die unerlaubte Auswanderung ernstlich vorgehen will und zu diesem Zwecke auch die erforderlichen Anordnungen getroffen hat, welche neben den auch anderweit im Staate anzustellenden desfallsigen Ermittlungen einhergehen.

— Frankreich. Am Sonntag fand in Paris wieder eine jener Anarchisten-Versammlungen statt, in der sich Elend und Fanatismus verbrüder, — meist um lächerlich zu werden. So wurde zum Schluß der erregten Sitzung an der Ausgangstür das Bild des Ministers des Innern aufgehängt und